

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen, den Dienstbetrieb sowie die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Nordwestmecklenburg (Taxenordnung) vom 01.01.2012**

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 des (PBefG)in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 der VO über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG.-Zust.-VO) der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.08.1991 ( GVOBl. M-V S. 340), geändert durch die Verordnung über die Änderung der von Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (ÄndZuVO-PBefG) vom 04.05.1995 (GVOBl.M-V S. 260) und dem § 2 der VO über die Beförderungsbedingungen und - entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-Taxi-Tarif) vom 15.01.1994 (GVOBl. M-V S. 164) verordne ich:

**§ 10 Beförderungsentgelte**

- (1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg bildet eine Tarifzone.
- (2) Für Fahrten im Pflichtfahrbereich sind nachstehende Tarife anzuwenden

Tarife

Grundtarif 06:00-22:00 Uhr 2,80 EUR

Grundtarif 22:00-06:00 Uhr 3,80 EUR

Fahrtarif (je km):

1. Kilometer 2,50 EUR

2. Kilometer 2,20 EUR

3. Kilometer 2,00 EUR

jeder weitere Kilometer 1,40 EUR

Wartetarif (pro Stunde) 24,00 EUR

Leistungszuschläge Nichtbenutzen bestellter Taxen  
in Betriebssitzgemeinde 7,00 EUR  
außerhalb Betriebssitzgemeinde 35,00 EUR

Bei ausdrücklicher Bestellung eines Großraumtaxi (PKW ab 6 Sitzplätze einschließlich Kfz.-führer) oder ab der fünften zu befördernden Person wird ein einmaliger Zuschlag von 7,50 EUR erhoben.

Zuschläge für Fahrten zu besonderen Anlässen werden nach dem Aufwand berechnet.

(3) Die Fortschaltstufen der Fahrpreisanzeiger betragen sowohl bei der zurückgelegten Wegstrecke als auch bei der Wartezeit 0,10 EUR.

(4) Bei Anfahrten zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde, in der das Taxenunternehmen seinen Sitz hat, ist der Fahrpreisanzeiger beim Einstiegsort einzuschalten, nachdem sich der Fahrer beim Besteller gemeldet hat.

(5) Bei einer Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes über die Betriebssitzgemeindegrenze hinaus wird nach (4) verfahren, wenn die besetzte Fahrstrecke mit der Anfahrt identisch ist.

(6) Bei Fahrten über die Betriebssitzgemeindegrenze hinaus, wird der Fahrpreisanzeiger bei Abfahrt der Taxe am Firmensitz eingeschaltet, wenn die Anfahrt nicht mit der Besetztfahrt identisch ist. Es gelten die Tarife nach (2).

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Wismar, 01.12.2014

Weiss  
Landrätin

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen) mit Ablauf des 04.12.2014 öffentlich bekannt gegeben.